



18. Mai 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	3
2	<i>Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens</i>	3
3	<i>Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens</i>	3
4	<i>Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmenden</i>	4
4.1	<i>Allgemeine Einschätzung</i>	4
4.2	<i>Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften sowie zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen</i>	4
4.3	<i>Bemerkungen betreffend Organisation und Struktur der Eidg. Schätzungskommissionen</i>	7
4.4	<i>Neuordnung der Entschädigung für die Enteignung von Kulturland</i>	9
4.5	<i>Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche infolge Lärm</i>	10
4.6	<i>Neu eingebrachte Revisionsvorschläge</i>	10
5	<i>Einsichtnahme</i>	10
	<i>Anhang</i>	11

1 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG, SR 711) wird von allen Kantonen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, von den Bundesratsparteien, vom Bundesgericht, dem Bundesverwaltungsgericht sowie von der Mehrheit der Verbände insgesamt grundsätzlich positiv beurteilt.

Zu einzelnen der vorgeschlagenen Neuerungen fallen die Stellungnahmen in der Vernehmlassung nuanciert und zum Teil ablehnend aus. Während die vorgeschlagenen Regelungen zu den Verfahrensvorschriften grosse Akzeptanz finden, gibt vor allem der Verzicht auf eine Regelung betreffend Entschädigung für Kulturland, die Regelung betreffend Wahl der Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungskommissionen sowie die vorgeschlagene verfahrensrechtliche Regelung betreffend Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche infolge Lärm bei Flughäfen Anlass zu Bemerkungen und Kritik.

2 GEGENSTAND DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

In Erfüllung der Motionen Regazzi 13.3023 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung“ und Ritter 13.3196 „Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten“ hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Vernehmlassungsentwurf ausgearbeitet. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens bildeten dieser Vorentwurf vom 2. Juli 2017 zur Änderung des Enteignungsgesetzes und der dazugehörige Bericht¹.

Im Zentrum der Vorlage steht die Anpassung der Verfahrensvorschriften des Enteignungsrechts an die geänderten rechtlichen Verhältnisse. Zur Aufrechterhaltung der Funktionalität werden zudem die Bestimmungen über die Organisation und Struktur der Eidgenössischen Schätzungskommissionen angepasst und gleichzeitig vereinfacht. Die Vorlage wird weiter als Anlass genommen, verschiedene Regelungen den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Verworfen wird die in der Motion Ritter 13.3196 vorgeschlagene Neuordnung der Entschädigung für die Enteignung bei Kulturland. Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision bildet sodann die Frage der Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche infolge Lärm.

3 DURCHFÜHRUNG DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 2. Juli 2017 eröffnet und dauerte bis am 31. Oktober 2017.

Es wurden insgesamt 67 Vernehmlassungen eingereicht. Geäussert haben sich 23 Kantone², die im Bundesrat vertretenen politischen Parteien, das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht sowie 38 weitere Interessierte (Aufsichtsdelegation ESchK, Organisationen / Vereinigungen / Unternehmen sowie ein Mitglied der OSchK).

Eine Liste der Kantone, Parteien, gerichtlicher Instanzen sowie der weiteren Interessierten, die eine Vernehmlassung eingereicht haben, findet sich im Anhang (inkl. Abkürzungsverzeichnis).

¹ Die vollständigen Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.htm#UVEK>

² Verzichtet haben: GL, GR, UR

4 BEURTEILUNG DURCH DIE VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMENDEN

4.1 ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Sämtliche Kantone, die eine Stellungnahme eingereicht haben, begrüssen die Teilrevision vollumfänglich³ oder mit Bemerkungen⁴, die den Revisionsbedarf jedoch nicht grundsätzlich in Frage stellen.

Von den politischen Parteien haben die im Bundesrat vertretenen Parteien Stellung genommen. CVP, FDP und SPS begrüssen die Vorlage (mit Bemerkungen). Die SVP ist nur bedingt einverstanden.

Positiv hat sich das BGer zur Vorlage geäussert. Das BVGer erachtet demgegenüber insbesondere die Regelungen bezüglich Struktur und Organisation der ESchK als „nicht völlig unproblematisch“. Die Aufsichtsdelegation ESchK begrüsst eine Revision ausdrücklich, ortet jedoch Überarbeitungsbedarf. Auch die ESchK 6 begrüsst die Vorlage grundsätzlich, würde aber eine umfassendere Revision vorziehen.

Von den übrigen 36 Teilnehmenden gingen teils zahlreiche Bemerkungen und Änderungsvorschläge ein. Ausdrücklich haben 17 Teilnehmende⁵ der Vorlage zugestimmt; wenn auch teilweise mit Vorbehalten und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen. Vollständig und ausdrücklich abgelehnt wurde die Vorlage von 10 Teilnehmenden⁶.

4.2 BEMERKUNGEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN SOWIE ZU DEN WEITEREN VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Allgemeine Bemerkungen

19 Teilnehmende⁷ begrüssen die vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften ausdrücklich (ggf. mit Bemerkungen zu einzelnen Artikel). Gänzlich verworfen werden sie von 3 Teilnehmenden⁸. Zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen gingen zahlreiche Bemerkungen ein.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikel

Art. 6 Abs. 1 (vorübergehende Enteignung max. 10 Jahre)

10 Teilnehmende⁹ begrüssen die Erhöhung auf 10 Jahre ausdrücklich oder weisen darauf hin, dass die Enteignung auf max.10 Jahre begrenzt werden solle. Die Dauer dürfe nicht durch andere Gesetze erhöht werden. Demgegenüber solle dem Grundeigentümer die Möglichkeit geboten werden, die vorübergehende Enteignung verlangen zu können (mit Höchstdauer 100 Jahre). Die ESchK 6 erachtet die Verlängerung von 5 auf 10 Jahre als nicht begründet. 3 Teilnehmende¹⁰ möchten die 5 Jahre beibehalten. Der Kanton ZG möchte am Grundsatz, dass eine vorübergehende Enteignung max. für 5 Jahre zulässig sei, festhalten. Eine Dauer von 10 Jahren solle jedoch als Ausnahme aufgeführt werden.

Der Kanton VD weist darauf hin, dass es wohl keine gesetzliche Bestimmung mehr gebe, nach der etwas anderes für die Dauer der vorübergehenden Enteignung bestimmt werde.

Art. 15 (vorbereitende Handlungen)

CP und USPI lehnen die Änderung ab. Die Abschaffung der Kontrolle durch das Departement sei nicht akzeptabel. Andere¹¹ möchten die Fristen von 10 Tagen (Abs. 1) bzw. 30 Tagen (Abs. 2) auf 30 resp.

³ AR, FR, GE, NW, SG, SZ, SO, TG

⁴ AG, AI, BE, BL, BS, JU, LU, NE, OW, SH, TI, VD, VS, ZH, ZG

⁵ Economiesuisse, FER, FRI, swisscom, Genève Aéroport, VöV, Flughafen Zürich, ewz, Seilbahnen Schweiz, asut, SVIL, VSLG, VSE, Swissgrid, SVIT, SAV, Schweizerischer Städteverband

⁶ sbv, SOBv, SBLV, CAJB, sgv, AEROSUISSE, HEV, USPI, CP, CGI

⁷ BE, NE, NW, TI, VD, VS, ZH, FDP, SVP, BGer, BVGer, Aufsichtsdelegation ESchK, ESchK 6, CP, USPI, VöV, FRI, Seilbahnen Schweiz, Swisscom

⁸ HEV, bauenschweiz, SSCRf

⁹ AG, NE, NW, VSE, SVIL, SOBv, sbv, SBLV, CAJB, WaldSchweiz

¹⁰ CP, USPI, CGI

¹¹ SVIL, SOBv, sbv, SBLV, CAJB, WaldSchweiz

60 Tage erhöhen. Gemäss HEV sei in Art. 15 Abs. 2 explizit die Anzeigepflicht der Widerspruchsmöglichkeit und Frist festzuhalten. TI befürwortet die Änderung ausdrücklich. ZG begrüsst ausdrücklich die Regelung, wonach Begehren um Entschädigung bei Schäden aus vorbereitenden Handlungen durch die ESchK zu beurteilen seien (und nicht mehr durch eine vom Kanton bezeichnete Behörde).

Art. 19^{bis} (massgebender Zeitpunkt für Entschädigungsberechnung)

VS und VSE möchten den bisherigen Zeitpunkt (Einigungsverhandlung) beibehalten und eine Einigungsverhandlung als obligatorisch erklären (VS). TI möchte den Zeitpunkt auf den Start des Enteignungsverfahrens legen. SVIL und AG begrüssen die neue Regelung. Es sei aber gemäss AG unklar, wer für die Dokumentation der Verhältnisse verantwortlich sei. Der Artikel sei zu ergänzen, damit im Falle von Art. 36 Abs. 2 bzw. Art. 37 kein unterschiedlicher Stichtag begründet werden müsse. Für die Aufsichtsdelegation ESchK ist der Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit unklar.

Art. 26 (Ausgleich der Vor- und Nachteile)

12 Teilnehmende¹² sprechen sich gegen diese Änderung aus. ZG möchte ergänzt haben, dass dieser Ausgleich nur stattfinden solle, wenn die Vor- und Nachteile beim Enteigneten auch tatsächlich eintreten bzw. faktisch genutzt würden. AG möchte präzisieren, dass nur die Vor- und Nachteile des Enteigneten massgeblich seien, allfällige kaum berechenbare Vorteile des Enteigners jedoch unberücksichtigt bleiben.

Art. 27 (Enteignungsverfahren; Grundsatz)

Die Regelung führe gemäss SVIL dazu, dass sich der Druck auf das Kulturland erhöhe. Es brauche höhere Anforderungen an die Ersatzbeschaffungen.

Art. 28 Abs. 3 (Kombiniertes Plangenehmigungsverfahren, Plangenehmigungsgesuch, Dienstbarkeiten)

TI befürwortet die Änderung insofern, als anstelle der Grunderwerbstabelle Angaben zu Inhalt und Umfang der Dienstbarkeiten bekannt gegeben werden müssen. Die grundbuchseitigen Anforderungen für den Eintrag von Dienstbarkeiten können zum Zeitpunkt erfüllt werden, an dem die Eintragung beantragt wird, so wie das bei Mutationsplänen der Fall ist, die erst nach Abschluss der Bauarbeiten erstellt werden.

Art. 28 Abs. 4 (Kombiniertes Plangenehmigungsverfahren, Plangenehmigungsgesuch, vorübergehende Enteignung)

AG macht geltend, die Dauer einer vorübergehenden Enteignung könne in der Praxis kaum vorhergesagt werden. „Zirka“-Angaben sowie Bemerkungen „während der Bauzeit“ müssten ausdrücklich möglich sein.

Art. 31 (Persönliche Anzeige)

Der VSE schlägt vor, dass die persönliche Anzeige „spätestens im Zeitpunkt der Publikation“ zuzustellen sei.

Art. 32 (Mitteilung an Mieter und Pächter, Pflicht der Vermieter und Verpächter)

3 Teilnehmende¹³ fordern, dass die bisherige Regelung beibehalten werden solle. Der VSE schlägt demgegenüber vor, in einem neuen Absatz explizit zu regeln, dass Versäumnisse dem Vermieter oder Verpächter anzurechnen seien. Die SVIL begrüsst die Änderung ausdrücklich.

Art. 33 (zu stellende Begehren innerhalb der Einsprachefrist)

Gemäss 4 Teilnehmenden¹⁴ solle die Einsprachefrist von 30 Tagen flexibilisiert werden.

¹² VD, Swisscom, asut, CGI, CP, USPI, SOB, SVIL, sbv, SBLV, CAJB, WaldSchweiz

¹³ CP, USPI, SVIT

¹⁴ CP, USPI, CGI, SVIT

Art. 34 Abs. 1 (Plangenehmigung)

Diese Bestimmung (sowie auch Art. 41) sei gemäss AG derart anzupassen, dass die Plangenehmigungsbehörde nur über Begehren nach Art. 33 Abs. 1, Bst. a (Einsprachen gegen die Enteignung) und b (Begehren nach Art. 7 bis 10), nicht aber über Begehren um Sachleistung (Bst. c) entscheide. Hierzu sei die ESchK zuständig. Andernfalls entstehe ein Widerspruch zu Art. 64 Abs. 1 Bst. a (AG).

Art. 35 Abs. 1 (Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren)

Der VSE schlägt vor, als Folge dieser Bestimmung in den Spezialgesetzen die Bestimmung zu streichen, wonach im Zweifelsfalle das ordentliche Verfahren anzuwenden ist. Art. 35 sei entsprechend umzuformulieren.

Art. 36 Abs. 1 (Selbständiges Enteignungsverfahren; Voraussetzung)

Die FDP bemängelt, dass das Verfahren bei Enteignung nachbarrechtlicher Ansprüche (Lärm) mehrphasig durchgeführt werden müsse. Solche Ansprüche sollten wie bisher direkt bei den ESchK geltend gemacht werden können. FDP und weitere¹⁵ fordern überdies, dass dies auch für Erneuerungen von abgelaufenen Dienstbarkeiten gelten solle.

Art. 36 Abs. 2 (Selbständiges Enteignungsverfahren; Voraussetzung, Beschränkung)

Gemäss VSE solle ausdrücklich festgelegt werden, dass Begehren, die bereits in einem anderen Enteignungsverfahren geltend gemacht wurden, in einem selbständigen Verfahren nicht noch einmal vorgetragen werden können.

Art. 37 Abs. 2 (Bereits in Anspruch genommene Rechte, Einleitung des Verfahrens, Verjährung)

Die Verjährung solle generell auf 10 Jahre geregelt werden (ESchK 6, HEV). Der Fristbeginn bei der Enteignung von Nachbarrechten könne unklar und für Betroffene nicht feststellbar sein (unil).

Art. 38 Abs. 2 (Selbständiges Enteignungsverfahren, Zuständigkeit)

Die Regelung sei verwirrend (FDP), bzw. überflüssig und praxisfremd (VSE). Verschiedene Teilnehmende¹⁶ schlagen eine Neuformulierung vor. Gemäss OW stehe damit bei kantonalen Wasserbauprojekten das abgekürzte Verfahren nicht mehr zur Verfügung. Die Revision sei entsprechend anzupassen.

Art. 40 (Selbständiges Verfahren, öffentliche Auflage)

Der VSE beantragt, es seien klare Kriterien festzulegen. Die SVIL begrüsst es ausdrücklich, dass gegen die Enteignung als solche Einsprache geführt werden könne. Diese Möglichkeit fehle beim kombinierten Verfahren.

Art. 45 und 47 (Einleitung des Einigungsverfahrens auf Gesuch des Enteigners, eines Enteigneten oder einer Nebenpartei, Vorladung der Nebenparteien)

3 Teilnehmende¹⁷ fordern, dass das Einigungsverfahren zwingend von der Behörde zu eröffnen sei. Für die Nebenparteien dürfe das Verfahren nicht erschwert werden. Es sei wie bei Pfandrechten zu publizieren. Der Ausschluss der Nebenparteien gemäss Abs. 2 sei nicht opportun.

Art. 63 (Entschädigung/Gebühren)

Von einer Entschädigung bzw. Entlöhnung durch den Bund sei abzusehen und auf eine entsprechende Revision der Verordnung über Gebühren und Entschädigungen sei zu verzichten (HEV).

Art. 88 (Zahlungsfrist der Entschädigung)

3 Teilnehmende¹⁸ fordern, dass die bisherige Frist von 20 Tagen beibehalten werde.

¹⁵ Swissgrid, ewz, Schweizerischer Städteverband, asut

¹⁶ Swissgrid, ewz, Schweizerischer Städteverband

¹⁷ CP, USPI, CGI

¹⁸ CGI, CP, USPI

Art. 91 Abs. 1 (Rechtsfolge der Entschädigung)

Mit dieser Regelung könne der Enteignete später keine Entschädigung mehr verlangen. Das sei zu ändern¹⁹. Für BL stellt sich das Problem in der Praxis, dass der Zahlungseingangsbeleg kaum erhältlich sei. BL schlägt deshalb vor, dass der Enteignete verpflichtet werde, den Zahlungseingang unverzüglich zu melden oder aber die Eigentumsübertragung von der Zahlung entkoppelt werde.

Art. 109 (Öffentliche Bekanntmachung)

Diese müsse gemäss CP, USPI und CGI nach wie vor in Zeitungen erfolgen. SSCRf begrüsst demgegenüber die Änderung ausdrücklich.

Art. 115 Abs. 1 (Verfahren, angemessene Parteientschädigung an Enteigneten)

Verschiedene Teilnehmende²⁰ beantragen, dass die vollen Kosten (und nicht „eine angemessene Entschädigung“) zu leisten sei. Swissgrid beantragt in diesem Zusammenhang, in den Art. 114 Abs. 2 (Kostenverteilung bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren) und Art. 115 Abs. 3 (Parteientschädigung bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren) das Wort „offensichtlich“ zu entfernen. Demgegenüber betonen 6 Teilnehmende²¹, dass das Verfahren für die Enteigneten weiterhin kostenlos sein soll.

Art. 36e LFG (Enteignungsverfahren wegen übermässiger Lärmbelastung bei Flughäfen)

Diese Regelung wird von zahlreichen Teilnehmenden²² kritisiert. Diese fordern im Grundsatz eine gesetzliche Verankerung der heutigen Praxis. Demgegenüber fordert der HEV weitergehend, dass immer auch eine persönliche Anzeige an die Eigentümer zugestellt werden müsse. Die Verjährungsfrist solle zudem 10 anstatt 5 Jahre betragen.

Art. 16 SebG (Massgebendes Verfahrensrecht)

Gemäss ZH und BE sei zu prüfen, ob das EBG noch subsidiäre Anwendung finde.

4.3 BEMERKUNGEN BETREFFEND ORGANISATION UND STRUKTUR DER EIDG. SCHÄTZUNGSKOMMISSIONEN

Allgemeine Bemerkungen

12 Teilnehmende²³ begrüssen die Vorschläge ausdrücklich und/oder möchten das vorgeschlagene System (Festhalten am heutigen System mit 13 Schätzungskreisen im Milizsystem mit der Möglichkeit, je nach Geschäftslast Kommissionmitglieder hauptamtlich anstellen zu können und die Entschädigungen der Mitglieder der ESchK von den Gebühren zu entkoppeln) noch optimieren, z.B. mittels Reduktion der Anzahl Schätzungskreise. Andere Teilnehmende²⁴ beantragen eine weitergehende Lösung, indem die ESchK wie andere Gerichtsinstanzen zentralisiert, professionalisiert und finanziert werden soll. Für 2 Teilnehmende²⁵ besteht demgegenüber kein Bedarf für eine Professionalisierung.

Das BGer erachtet die Vorschläge als geeignet. Namentlich wird begrüsst, dass bei Bedarf einzelne oder alle Kommissionsmitglieder hauptamtlich gewählt werden können²⁶. Es werde endlich auch das Problem der beruflichen Vorsorge gelöst. Richtigerweise werde das BVGer als Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Entschädigungen an die ESchK zu leisten. Damit werde die rechtsstaatlich unhaltbare finanzielle Abhängigkeit der ESchK in geeigneter Weise beseitigt. Aus rechtsstaatlicher Sicht sei eine solche Lösung notwendig. Das BVGer ortet organisationsrechtlichen Handlungsbedarf (Trennung von

¹⁹ CP, USPI, CGI

²⁰ SVIL, SOBv, sbv, SBLV, CAJB, WaldSchweiz

²¹ SVIL, WaldSchweiz, sbv, CAJB, SBLV, SOBv

²² ZH, SPS, economiesuisse, SIAA, AEROSUISSE, Swiss, Flughafen Zürich, Genève Aéroport, VSF

²³ ZH, BS, SVP, economiesuisse, VöV, FRI, FER, Seilbahnen Schweiz, Genève Aéroport, AEROSUISSE, SAV, Swisscom

²⁴ ZH, FDP, SVP (alle bezüglich Finanzierung), Aufsichtsdelegation ESchK, SIAA, AEROSUISSE, Swiss, Flughafen Zürich

²⁵ HEV, USPI

²⁶ So auch die SP

Rechtsprechung und Aufsicht im BVGer). Es müssten die finanziellen Aspekte der Neuordnung klar geregelt werden. Zudem müsse die Änderung weiterer Erlasse (VGG, RVOG, BPG) geprüft werden (insbesondere bezüglich Rechtsschutz in personalrechtlichen Streitigkeiten). Die Aufsichtsdelegation ESchK verweist auf mögliche Probleme, wenn das BVGer gleichzeitig Arbeitgeber, Aufsicht-, Wahl- und Rekursbehörde sei. Zudem müsse präzisiert werden, welche Mitglieder angestellt würden. Weiter sei unklar, wie vorgeschossene Gelder des BVGer zurückerstattet würden. Insgesamt äussert sich die Aufsichtsdelegation ESchK kritisch, da die vorgesehene Revision einzig mit der Situation der ESchK, Kreis 10 (Kanton Zürich), begründet werde. Es habe jedoch noch nie eine Rechtsverzögerungsbeschwerde gegeben.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikel

Art. 59 Abs. 2 (Wahl der Mitglieder der ESchK durch das BVGer)

6 Kantone²⁷, die SVP sowie 9 weitere Teilnehmende²⁸ sprechen sich gegen das alleinige Wahlrecht des BVGer und für die Beibehaltung des Wahlrechts der Kantone für die Mitglieder der ESchK aus. 4 Kantone²⁹ sind mit der vorgeschlagenen Regelung ausdrücklich einverstanden. Gemäss VD und NE müssten die Kantone nach wie vor eine Rolle bei der Nomination der Mitglieder der ESchK spielen. ZH sowie die FDP schlagen vor, dass der Bundesrat die Mitglieder auf Wahlvorschlag/Empfehlung der Kantone wählen solle. Economiesuisse erachtet die Exekutive ebenfalls als besser geeignet. Für die SPS steht das BVGer den ESchK funktionell am nächsten, weshalb die vorgesehene Lösung zweckmässig sei. Die richterliche Unabhängigkeit müsse aber in jedem Falle gewahrt bleiben.

VD schlägt ergänzend vor, dass gesetzlich festgehalten werde, dass jeweils ein Mitglied, das von der Kantonsregierung ernannt wurde, in dessen Gebiet der Gegenstand der Enteignung liegt, zum Spruchkörper gehören muss.

Art. 59 Abs. 3 (Amtsdauer sechs Jahre; zweimal Wiederwahl möglich)

Schifferti möchte diese Wiederwahlbeschränkung entweder streichen oder auf dreimal erhöhen.

Art. 59 Abs. 6 (Offenlegung Interessenbindung)

Die SPS unterstützt die Offenlegungspflicht mit Nachdruck.

Art. 59 Abs. 7 (Weisungsungebundenheit)

Die Weisungsungebundenheit werde gemäss ZH durch Art. 63 wieder eingeschränkt. Das werde abgelehnt.

Art. 59^{bis} (Rechtstellung der Kommissionsmitglieder, Möglichkeit der Wahl hauptamtlicher Kommissionsmitglieder)

Für die FDP geht die Möglichkeit, einzelne Kommissionsmitglieder hauptberuflich anzustellen, in die richtige Richtung. Die Fachmitglieder sollen hingegen wie bisher im Nebenamt tätig sein. Eine weitere Option wäre die stärkere Zentralisierung der Administrativarbeiten mit Reduktion der Schätzungskreise. Die SPS unterstützt die Vorlage auch in diesem Punkt, hält aber fest, dass die Schätzungskommissionen in jedem Fall unabhängig sein müssen. ZH schlägt vor, die Anzahl Schätzungskreise auf 5 zu verkleinern. Präsident und Sekretariat arbeiten mit festem Pensum. Zudem seien die Abberufungsgründe ins Gesetz aufzunehmen. Für die SVP ist die Professionalisierung fraglich, da diese ein sehr flexibles Anstellungsverhältnis im Hauptberuf bedinge, was in der Praxis wohl eher selten vorkomme. Zudem würde eine solche Lösung zu einem Ausbau der Verwaltung führen. Der HEV lehnt Art. 59^{bis} Abs. 2 und 3 vollumfänglich ab. Der Flughafen Zürich begrüsst die Lösung grundsätzlich; wirft jedoch die Frage auf, ob sich über dieses Mittel aufgrund der kleinräumigen Strukturen überhaupt sachgerechte Lösungen finden lassen. In diesem Sinne lautet ebenfalls die Stellungnahme der economiesuisse.

²⁷ AI, BS, JU, OW, ZH, VD

²⁸ HEV, VSE, sgv, bauenschweiz, SSCRf, SVIT, CP, USPI, CGI

²⁹ ZG, SH, NE, VS

Art. 59^{quater} (BVGer als Arbeitgeber)

Gemäss SAV stelle Art. 59 Abs. 7 (Weisungsungebundenheit der ESchK) klar, dass mit der arbeitgeberischen Zuordnung der Kommission zum BVGer keine arbeitgeberischen Weisungsrechte verbunden seien. Somit bleibe die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt. Der Ausseneindruck, dass administrativ beide Instanzen eine Einheit werden, lasse sich damit aber nicht in Abrede stellen, weshalb die Zuordnung nochmals überprüft werden solle.

Art. 76 Abs. 5 und 88 Abs. 1 (Zinssatzfestlegung)

Die Zuweisung der Kompetenz der Zinssatzfestlegung an das BVGer ist gemäss ZH unnötig. Stattdessen solle die Anwendbarkeit eines bestimmten Zinssatzes (z.B. Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen) auf Gesetzesstufe verankert werden.

Art. 76 (Vorzeitige Besitzeinweisung)

VD beantragt eine Präzisierung, ab wann eine solche vorzeitige Besitzeinweisung gilt. Es wird vorgeschlagen, dies auf den Zeitpunkt des vollstreckbaren Entscheids festzulegen. Das Verhältnis zwischen dem Institut der vorzeitigen Besitzeinweisung und dem Mietrecht sei zu präzisieren (ZH). TI befürwortet die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich.

Art. 80-82 (Abschaffung Oberschätzungskommission)

BL und der Flughafen Zürich sprechen sich ausdrücklich für die Abschaffung aus. Gemäss Flughafen Zürich solle das BVGer jedoch in jedem Falle in der Lage sein, zu Fragen mit schätzungstechnischem Bezug einen reformatorischen Entscheid fällen zu können. 3 Teilnehmende³⁰ sprechen sich ausdrücklich für eine Beibehaltung der Oberschätzungskommission aus.

4.4 NEUORDNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE ENTEIGNUNG VON KULTURLAND

12 Teilnehmende³¹ stimmen dem Verzicht auf eine Regelung ausdrücklich zu. Für die SVP sind die Einwände zwar einleuchtend, es solle aber dennoch ein möglicher Umsetzungsvorschlag unterbreitet werden. Die CVP weist darauf hin, dass zum Schutz des Kulturlands Enteignungen nur sehr zurückhaltend durchgeführt werden sollten. Es brauche entweder Realersatz oder eine der Situation angemessene marktkonforme Entschädigung. Es seien diesbezügliche Massnahmen in der Vorlage vorzusehen. Auch gemäss LU sei zum Schutz von Kulturland ein Realersatz in den Vordergrund zu stellen. Gemäss anderen Teilnehmenden³² werde hier die Chance verpasst, grundlegende Überlegungen zur Einschränkung der Enteignungsmöglichkeiten und der Entschädigung anzustellen. Es müsse enteigneten Landwirten in erster Linie Realersatz angeboten werden³³. JU fordert eine höhere Entschädigung und möchte eine Kompensationspflicht wie beim Wald geprüft haben. Der SBV bedauert, dass eine Neuordnung verworfen werde.

Weiter wird in diesem Zusammenhang gefordert³⁴, Art. 19 (Bestandteile der Entschädigung) sei zu ergänzen mit einer Bestimmung, wonach neben dem Bodenwert der entgangene Deckungsbeitrag zu entschädigen ist, wenn der Landwirt kein geeignetes Ersatzland kaufen kann. Ebenfalls wird gefordert³⁵, dass in Art. 8 (Erhaltung von Kulturland) aus der „kann“-Bestimmung eine „muss“-Bestimmung folgt.

³⁰ CP, USPI, CGI

³¹ AG, NE, FDP, SPS, Aufsichtsdelegation ESchK, FRI, FER, bauenschweiz, Swisscom, VSE, asut, SVIT

³² SOB, SVIL, sbv, SBLV, CAJB, VSLG

³³ SOB, sgv, sbv, SBLV, CAJP

³⁴ SVIL, SOB, sbv, SBLV, CAJB

³⁵ SVIL, SOB, sbv, SBLV, CAJB

4.5 ENTEIGNUNG NACHBARRECHTLICHER ANSPRÜCHE INFOLGE LÄRM

5 Teilnehmende³⁶ unterstützen den Verzicht auf eine Regelung ausdrücklich. Die Aufsichtsdelegation ESchK weist darauf hin, dass die Probleme bestehen bleiben. 9 Teilnehmende³⁷ bedauern den Verzicht und orten Revisionsbedarf. Der HEV fordert, dass mittels gesetzlicher Bestimmung festgelegt wird, dass auf das Erfordernis der Unvorhersehbarkeit bei Fluglärm verzichtet wird.

4.6 NEU EINGEBRACHTE REVISIONSVORSCHLÄGE

Verschiedene Teilnehmende³⁸ möchten Art. 2 (Ausübung) derart ändern, dass die Übertragung des Enteignungsrechts an Dritte nicht möglich sei.

Gemäss AG ist die Bestimmung von Art. 14 Abs. 1 (nachträglicher Verzicht auf Enteignung) zu eng.

Für bauenschweiz führt die Revision zu keiner Verbesserung der unbefriedigenden Situation bei materiellen Enteignungen. HEV fordert, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen angemessen zu entschädigen seien.

Gemäss SVIL solle für Streitigkeiten über die Einhaltung von Vereinbarungen, die im Rahmen des Rechtserwerbs abgeschlossen wurden, ein einfaches Schiedsverfahren eingefügt werden. Gemäss VöV sei zu prüfen, ob die Durchsetzung der Verträge bei ausseramtlichen Verständigungen nicht öffentlich-rechtlich stattfinden sollte, damit eine bessere Koordination möglich sei und die Akzeptanz dieser Verträge bei den Grundeigentümern erhöht werden könne.

Der Flughafen Zürich und die SIAA fordern, dass die Frage anzugehen sei, wie mit offensichtlich unberechtigten Forderungen bzw. aussichtslosen Verfahren oder Massenverfahren umzugehen sei (z.B. formelle Einführung von Pilotverfahren, abgekürzte Verfahren mit summarischer Begründung, verschärfte Kostenhürden/-folgen für Forderungssteller). Der Flughafen Zürich erachtet es weiter als wünschbar, wenn die ESchK die Anmerkung im Grundbuch (für geleistete Entschädigungszahlungen aufgrund einer aussergerichtlichen Einigung) im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens anordnen könne, wenn sich ein Eigentümer (z.B. nach Eigentümerwechsel) weigere.

5 EINSICHTNAHME

Gemäss Art. 9 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005³⁹ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Die vollständigen Unterlagen können beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingesehen werden (publiziert unter www.admin.ch, Bundesrecht, Vernehmlassungen, abgeschlossene 2017, UVEK).

³⁶ NE, FDP, SVP (bezüglich Fluglärm), SPS, VSF

³⁷ TI, HEV, *sgv*, *unil*, ESchK 6, FRI, FER, SVIT, *bauenschweiz*

³⁸ JU, SVIL, SOBv, *sbv*, *WaldSchweiz*, SBLV, CAJB

³⁹ SR 172.061

**Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti****Kantone / Cantons / Cantoni**

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

Politische Parteien / partis politiques / partiti politici

CVP / PDC / PPD	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP / PLR	FDP.Die Liberalen
SPS / PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP / UDC	Schweizerische Volkspartei

Eidgenössische Gerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali della Confederazione

BGer / TF	Bundesgericht
BVGer / TAF	Bundesverwaltungsgericht
Aufsichtsdelegation ESchK	Bundesverwaltungsgericht / Aufsichtsdelegation ESchK
ESchK 6	Eidg. Schätzungskommission, Kreis 6

Weitere Interessierte / autres intéressés / altri interessati

Schweizerischer Städteverband

economiesuisse

sgv Schweizerischer Gewerbeverband

sbv Schweizerischer Bauernverband

Genève Aéroport

bauenschweiz Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft

CAJB Chambre d'agriculture du Jura bernois

CGI Chambre genevoise immobilière

CP Centre patronal

AEROSUISSE Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt

ewz Elektrizitätswerke der Stadt Zürich

FER Fédération des entreprises romandes

FRI Fédération romande immobilière

Flughafen Zürich

HEV Hauseigentümerverband Schweiz

SAV Schweizerischer Anwaltsverband

SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband

SBV Schweizerischer Baumeisterverband

SVIT Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft

asut Schweizerischer Verband der Telekommunikation

SVIL Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft

Seilbahnen Schweiz

SOBV Solothurner Bauernverband

Swisscom Swisscom (Schweiz) AG

Swissgrid Swissgrid AG

SWISS Swiss International Air Lines AG

SIAA Swiss International Airports Association

USPI Union suisse des professionnels de l'immobilier

UNIL Université de Lausanne

WaldSchweiz Verband der Waldeigentümer

VöV Verband öffentlicher Verkehr

VSF Verband Schweizer Flugplätze

VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
SSCRF	Verband schweizerischer Grundbuchverwalter
Schifferli	Schifferli Rolf D., dipl. Arch. ETH/SIA/GAB, Mitglied ESchK 6 und Oberschätzungskommission
VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums